

Rahmenvertrag über Mediaagenturleistungen für Mediaplanung, Online-Marketing und Anzeigenschaltung

zwischen

1. BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Nieper,
2. BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH, Warener Straße 7, 12683 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Dreißigacker,
3. Unfallbehandlungsstelle Berlin (UBS) gGmbH, Hildegardstraße 28, 10715 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Dreißigacker,
4. Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH,
Bürkle de la Camp-Platz, 44789 Bochum, vertreten durch die Geschäftsführerin Anne Elvering,
5. BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,
Betriebsstätte BG Ambulanz Bremen, Leipziger Platz 1, 10117 Berlin, vertreten durch
den Geschäftsführer Reinhard Nieper,
6. BG Klinikum Duisburg gGmbH, Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg, vertreten
durch die Geschäftsführerin Brigitte Götz-Paul,
7. BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH, Friedberger Landstraße 430, 60389
Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführerin Corinna Breunig und den
Geschäftsführer Prof. Dr. Matthias Münzberg,
8. BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH, Merseburger Str. 165, 06112 Halle,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hagdorn,
9. BG Klinikum Hamburg gGmbH, Bergedorfer Str. 10, 21033 Hamburg, vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. Harald Müller,
10. BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH - Betriebsstätte Ludwigshafen,
Ludwig-Guttman-Straße 13, 67071 Ludwigshafen, vertreten durch die
Geschäftsführerin Susanne Dieffenbach und den Geschäftsführer Dr. Andreas
Gather,
11. BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH – Betriebsstätte Tübingen,
Schnarrenbergstraße 95, 72076 Tübingen, vertreten durch die Geschäftsführerinnen
Susanne Dieffenbach und Sylvia Pansow,

12. BG Klinikum Murnau gGmbH, Professor-Küntscher-Straße 8, 82418 Murnau, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Schepp,
13. BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH, Münchner Allee 10, 83435 Bad Reichenhall, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Böhm,
14. Reha-Klinik St. Peter-Ording gGmbH, Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Keppeler,
15. BG Kliniken Einkauf und Logistik GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Dziuba,
16. BG Kliniken Dienstleistungen gGmbH, Warener Str. 7, 12683 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Dziuba,
17. BG Kliniken IT-Services gGmbH, Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Fabian Hempel und Thorsten Hahn,

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Auftraggeber**“ genannt -

jeweils vertreten durch:

BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH, Leipziger Platz 1, 10117 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reinhard Nieper,

und

(Firma, Anschrift, Vertretungsberechtigte Person)

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

Präambel

Die BG Kliniken bestehen aus neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik, zwei Unfallbehandlungsstellen und weiteren ambulanten Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen im gesamten Bundesgebiet. Die mehr als 19.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BG Kliniken behandeln gemeinsam mehr als 570.000 Fälle pro Jahr. Die BG Kliniken arbeiten gemeinnützig und sektorübergreifend, das heißt sie begleiten ihre Patienten über die Entlassung hinaus bis zur Rückkehr ins Berufs- und Privatleben. Die enge Verzahnung von Akut- und Reha-Medizin ist in dieser Form einmalig in Deutschland. Außerdem werden die BG Kliniken gemeinsam von versicherten Arbeitnehmern und Arbeitgebern verwaltet, um jederzeit die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung

zu erhalten: die vollständige Rehabilitation von unfallverletzten und berufskranken Menschen mit allen geeigneten Mitteln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

- (1) In dem Wissen, dass der Fachkräftemangel zu den größten Herausforderungen des deutschen Gesundheitswesens in den kommenden Jahren gehört und aus der Erkenntnis, dass die Leistungsfähigkeit von Gesundheitsunternehmen vor allem von ihren Beschäftigten abhängt, verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Vertrag den Zweck eines erfolgreichen Personalmarketings zur Unterstützung der konzernweiten Personalgewinnung und Arbeitgeberpositionierung unter der Geltung konzernweiter Strategieziele.
- (2) Vertragsgegenstand sind die Entwicklung konzernweiter Strategien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung von Fachkräften für die BG Kliniken und ihre Standorte. Dazu gehört sowohl die kreative Weiterentwicklung des Employer Brandings der BG Kliniken, die Ausgestaltung einzelner Personalmarketingmaßnahmen als auch umfassende Media-Dienstleistungen für die Planung, Steuerung, Umsetzung und Optimierung von Recruiting- und Imagekampagnen der Auftraggeber.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind
 - a) Bestimmungen dieser Vertragsurkunde;
 - b) Leistungsbeschreibung inkl. Anlage (Anlage 1),
 - c) Tariftreueerklärung (Anlage 2)
 - d) Preisblatt (Anlage 3)
 - e) Konzept zur Mediastrategie und Kampagnensteuerung (Anlage 4)
 - f) Personaleinsatzkonzept (Anlage 5)
 - g) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 6)
 - h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003.

Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile entspricht der Rangfolge bei Widersprüchen, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie werden einvernehmlich auch für künftig zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende Nachträge oder Zusatz-/Sonderleistungen vom Auftragnehmer ausgeschlossen, auch für den Fall, dass sie durch den Auftragnehmer in einem Angebot oder einer entsprechenden Auftragsbestätigung als Vertragsgrundlage genannt sein sollten.

§ 3 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2027 und endet mit Ablauf des 31.12.2028.
- (2) Der Vertrag kann vom Auftraggeber zweimal jeweils für weitere 12 Monate verlängert werden. Die Verlängerungsoption gilt als ausgeübt, wenn der Auftraggeber der Verlängerung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit widerspricht. Die Vertragslaufzeit endet spätestens am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht der Parteien den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) für jede Partei, wenn die jeweils andere Partei schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen hat – insbesondere die geschuldete Leistung wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt – und den Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung durch die jeweils andere Partei nicht abstellt;
 - b) der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer zur Leistungserbringung einsetzt;
 - d) für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer für ihn verpflichtend gültige tarifliche Bestimmungen oder Arbeitsschutzbestimmungen nicht anwendet oder gegen Bestimmungen des Ausländerrechts verstößt sowie bei Nichterfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten.

- e) für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer seinen Versicherungsschutz nach § 7 verliert und den erneuten Nachweis des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von zwei Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber wiederherstellt;

Der anderen Partei ist vor der Kündigung aus wichtigem Grund Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung. Die darin detailliert beschriebenen Leistungen sind verbindliche Arbeitsnormen, d.h. sie sind ständig und gleichbleibend zu erbringen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu disponieren, auszuführen und zu überwachen.
- (2) Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- (3) Bei Änderungen des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Stundensätze unabhängig von der Anzahl der Stunden.
- (4) Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch
 - a) etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen.
 - b) Klassifizierungen, Bearbeitungsgebühren, Versicherungen
- (5) Es wird keine Mindestabnahmemenge vereinbart.
- (6) Es gilt folgende Höchstabnahmemenge: 3,36 Mio. Euro.
- (7) Die Pflichten des Auftragnehmers gelten im Verhältnis zum jeweiligen Auftraggeber. Eine Mehrheit von Gläubigern i.S.v. § 428 BGB besteht nicht. Die Einzelaufträge werden durch die jeweiligen Auftraggeber ausgelöst. Die Auftraggeber sind keine Gesamtschuldner.

§ 5 Vergabe von Einzelaufträgen

- (1) Einzelaufträge werden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung gemäß § 21 Abs. 3 VgV vergeben.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in Textform und legt eine Frist zur Leistungserbringung fest.
- (3) Die Auftraggeber werden dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die Personen benennen, die berechtigt sind, Einzelaufträge innerhalb der Vertragslaufzeit zu beauftragen.
- (4) Der Auftragnehmer bestätigt den Einzelauftrag gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber.
- (5) Die Leistung wird entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Einzelauftrags erbracht.

§ 6 Ausführung der Leistungen

- (1) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten.
- (2) Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber spätestens nach Ausführung des Auftrags bzw. der Lieferung zurückzugeben.

§ 7 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen oder auszutauschen, soweit er diese namentlich benennt und der Auftraggeber dem Einsatz zugestimmt hat. Der Auftraggeber darf den Einsatz ablehnen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen.
- (2) Die Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Nachunternehmer verantwortlich. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer darf Einzelleistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beachten sowie die

gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sämtliche in diesem Vertragswerk genannten Nachweise zur Eignung, wie zum Beispiel Genehmigungen, Zertifikate und Zulassungen, sind dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistung vorzulegen. Der Auftragnehmer darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

- (4) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass im Fall der Beauftragung eines genehmigten Nachunternehmers dieser die ihm übertragenen Leistungen nicht seinerseits weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

§ 8 Haftung/Versicherung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Tätigkeit eine Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und bis zur Beendigung des Vertrages aufrechtzuerhalten. Das Bestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jährlich nachzuweisen.
- (3) Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Sachschäden: 250.000 € pauschal

Vermögensschäden: 250.000 € pauschal

und müssen jährlich mindestens zwei Mal in voller Höhe ungeschmälert zur Verfügung stehen (2-fach Maximierung). Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage 3) des Auftragnehmers aus seinem Angebot vom **XX.XX.XXXX** [wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt].
- (2) Die Vergütung für übergreifende Leistungen erfolgt nach dem im Preisblatt angegebenen Pauschalpreis (Positionen A des Preisblatts). Die Kampagnen werden für das jeweilige Jahr budgetiert unter Berücksichtigung der im Preisblatt angegebenen

Einheitspreise (Positionen B des Preisblatts). Die Vertragspreise sind Festpreise während der Vertragsdauer. Sie können nur angepasst werden bei einer Änderung der den Vertragspreisen zu Grunde liegenden Lohnkosten aufgrund neu abgeschlossener Lohn- und Rahmentarifverträge, die für den Auftragnehmer gelten und von ihm tatsächlich umgesetzt werden, oder wenn sich durch Rechtsvorschriften der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung erhöht. Erstmals kann eine Anpassung frühestens nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres erfolgen.

- (3) Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls eine Änderung des Entgelts zu beantragen und die Gründe hierfür detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Der lohnabhängige Vergütungsanteil kann entsprechend angepasst werden, wenn die Begründung plausibel und nachvollziehbar ist. Die geänderte Vergütung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Erhöhung der Lohnkosten bzw. Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge, frühestens aber zum 1. des auf die ordnungsgemäße Antragstellung folgenden Monats. Die neuen Vertragspreise sind jeweils wieder Festpreise. Anpassungen, die aus anderen Gründen beantragt werden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- (4) Leistungen die gesondert beauftragt werden sind grundsätzlich getrennt in Rechnung zu stellen..
- (5) Die Rechnungsgestellung erfolgt monatlich. Sie hat neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens die Vertragsbezeichnung, den Leistungsumfang und die Leistungsart, den Abrechnungszeitraum sowie die Gesamtrechnungssumme zu enthalten. Die Rechnung ist ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den Auftraggeber auszustellen.
- (6) Die Leistungen werden den einzelnen Auftraggebern in Rechnung gestellt. Die Auftraggeber sind weder Gesamtgläubiger noch Gesamtschuldner; sie schulden nur den jeweils auf sie entfallenden Rechnungsbetrag, soweit dieser berechtigt ist, und haften nicht für die anderen, an der Rahmenvereinbarung beteiligten Auftraggeber.

§ 10 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

- (1) Rechnungen sind für die tatsächlich erbrachten Leistungen zu erstellen. Die Rechnungen werden differenziert nach Leistungsart gestellt. Allen Rechnungen sind die zur Rechnungsprüfung notwendigen Anlagen beizufügen.
- (2) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz

einzusetzen, der für die in Rechnung gestellten Leistungen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- (3) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den einzelnen Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID des einzelnen Auftraggebers über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung an eine vom einzelnen Auftraggeber mitgeteilte E-Mail-Adresse.

§ 11 Zahlungen und Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

- (1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- (3) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (5) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 12 Abtretung (§ 17 VOL/B)

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- (2) Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst
 - a) wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist und
 - b) wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

 - aa) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - bb) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
 - cc) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - dd) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der für die Zahlung zuständige Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“
- (3) Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
- (4) Ohne Einhaltung der vorgenannten Abtretungsvoraussetzungen kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a S. 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer

Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a S. 2 und 3 HGB).

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, einschließlich des Vertragsinhalts und anderer als vertraulich gekennzeichneten Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wendet hierbei mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind verbundene Unternehmen sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.
- (3) Der Empfänger ist zur Offenlegung verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich. Sofern zulässig, informiert der Empfänger die offenlegende Partei vorab.
- (4) Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sind zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Einsatzes, sofern nicht bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.
- (5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die
 - a) bei Vertragsabschluss allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden,
 - b) unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden, oder
 - c) von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.
- (6) Nach Vertragsbeendigung sind vertrauliche Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei herauszugeben oder zu löschen, ausgenommen gesetzlich aufbewahrungspflichtige Informationen und Datensicherungen aus regulären Backup-Prozessen.
- (7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Vertragslaufzeit und drei Jahre darüber hinaus.
- (8) Der Leistungserbringer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangtes Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden) nutzen, soweit keine Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.
- (2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Leistungserbringer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Leistungserbringer sie aufzuklären hat.
- (3) Erhält der Leistungserbringer personenbezogene Daten, für die der Leistungsempfänger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter. Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung in Anlage Nr. 6 „Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.

§ 15 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch auf eventuelle Rechtsnachfolger oder sonstige Nachfolgeunternehmen zu übertragen. Dies gilt in Bezug auf den Auftragnehmer nur für den Fall, dass der Rechtsnachfolger oder das Nachfolgeunternehmen die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt.

§ 16 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Die Parteien sind dazu verpflichtet, die vorgenannte Anpassung vorzunehmen.

Für die Auftraggeber:

(Ort, Datum)

BG Kliniken – Klinikverbund der
gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
Reinhard Nieper

Für den Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

[1. Zeile: Vor und Nachname]
[2. Zeile: Funktion]